

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/41cd80e3-6bd4-3d81-b7c1-3c37809d0855

Bibliografie

Titel Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Amtliche Abkürzung BGB

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 400-2

§ 24 BGB - Sitz

Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

